

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT NEUNKIRCHEN

2620 Neunkirchen, Peischinger Straße 17, Postfach 144
Telefon (02635) 62521-0, Telefax (02635) 62521-360, Telex 16313
Parteienverkehr: Dienstag 07.30-12.00 Uhr, 13.00-15.00 und 16.00-19.00 Uhr
Freitag 07.30-12.00 Uhr

BH Neunkirchen, 2620

1. Frau
Christine Winkler

Neunkirchner Straße 1
2732 Willendorf

Beilagen

12-B-8832/14

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

--
Bezug Bearbeiter (02635) 625 21 Datum
Mayer A. DW 232 22. Dezember 1993

Betrifft

Christine Winkler, Willendorf, Änderung der Gastgewerbebetriebs-
stätte, Betriebsanlagengenehmigung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen genehmigt Ihnen die Änderung der Gastgewerbebetriebsstätte im Standort Neunkirchner Straße 1, Willendorf, durch die Umgestaltung des Fernsehraumes und des Spielzimmers zu einem Speisenraum sowie Neuadaptierung der Küche und Einrichtung eines Lebensmittellagerraumes. Die Änderungen müssen mit den Projektsunterlagen und mit der Beschreibung in der nachstehenden Begründung übereinstimmen. Die Planunterlagen bilden daher einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides und sind beigelegt.

Sie sind verpflichtet, die Inbetriebnahme der gegenständlichen Betriebsanlage der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen bekanntzugeben und vor Inbetriebnahme nachstehende Auflagen zu erfüllen bzw. einzuhalten:

1. Über die Ausführung der Elektroinstallationen der gesamten Betriebsanlage entsprechend den derzeit verbindlichen ÖVE-Bestimmungen ist ein **Sicherheitsprotokoll für elektrische Anlagen** in der bundeseinheitlichen Fassung der Elektrotechniker, Radio- und Videoelektroniker im Betrieb zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

2. Die elektrischen Installationen, insbesondere die elektrischen Schutzmaßnahmen, sind regelmäßig, mindestens jedoch alle 5 Jahre auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen. Hierüber sind Sicherheitsprotokolle für elektrische Anlagen in bundeseinheitlicher Fassung im Betrieb zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

3. Glasscheiben in Türen, die nicht aus Hart- oder Sicherheitsglas sind, sind gegen Eindrücken bis 1,25 m Höhe zu sichern. Die Art der Verglasung ist durch die Bestätigung einer Fachfirma nachzuweisen.

4. Die Zugänge zu den privaten Räumen sind als solche zu kennzeichnen.

5. Zu allen Ausgängen sind Verkehrswege von mind. 1,20 m Breite möglichst geradlinig freizuhalten. Diese Wege dürfen auch nicht vorübergehend durch Sitzgruppen oder Sessel verstellt werden.

6. Für die erste Löschhilfe sind folgende Handfeuerlöscher nach ÖNORM F 1050 griffbereit zu montieren und nachweislich alle 2 Jahre nach ÖNORM F 1052 überprüfen zu lassen:

- 1 K6 im Küchenbereich

Halonlöscher dürfen nicht verwendet werden.

7. Dekorationen, Vorhänge, Fußbodenbeläge, Wand- und Deckenverkleidungen müssen in Gängen und den Gastzimmern mindestens schwer brennbar (B1) und schwach qualmend (Q1) sein. Überdies dürfen Deckenverkleidungen nicht tropfend (Tr1) sein. In den Stiegenhäusern, auf Gängen und Fluchtwegen sind nur unbrennbare (A) Fußboden-, Wand- und Deckenbeläge oder -verkleidungen zulässig. Zu prüfen ist nach folgenden ÖNORMEN:

Brennbarkeitsklasse

a) Bodenbeläge nach ÖNORM B 3810 (Brandverhalten von Bodenbelägen)

b) Wand- und Deckenbeläge nach ÖNORM B 3800 Teil 1 (Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen)

c) Vorhänge nach ÖNORM B 3820 (Brandverhalten von Vorhängen)

d) Dekorationen und Ausstattungsmaterialien nach ÖNORM B 3822 (Brandverhalten von Ausstattungsmaterialien und Dekorations-

artikeln)

Qualm- und Tropfenbildungsklasse nach ÖNORM B 3800 Teil 1. Das Ergebnis dieser Überprüfungen ist durch **Atteste einer staatlich autorisierten österr. Untersuchungsanstalt sowie diesbezügliche Verlegenachweise der ausführenden Fachfirma** nachzuweisen.

8. Das Gastzimmer ist mit einer elektromechanischen Entlüftung auszustatten.

9. Mikrowellenherde müssen den einschlägigen SNT-Vorschriften gemäß Elektrotechnikgesetz, insbes. ÖVE-HG 335, Teil 2 (2500)/1985, entsprechen. Sofern diese Geräte kein ÖVE-Prüfzeichen besitzen, ist dies durch eine **Bescheinigung des Lieferanten oder Importeurs** unter Angabe der Seriennummer des Gerätes nachzuweisen. Diese Bestätigung ist im Betrieb zur Einsichtnahme aufzubewahren.

10. Alle Arbeitsflächen und die dahinterliegenden Wände bis 1,8 m Höhe müssen hygienisch einwandfrei und abwaschbar sein. Hohlraumbildende Verkleidungen sind nicht erlaubt. Die Arbeitsflächen müssen im Bereich des Wandanschlusses entweder mit einem Hochzug ausgeführt werden, oder es ist die Fuge wasserdicht abzuschließen.

11. Die Fettfilter der Dunstabzugshauben sind sauber und in funktionstüchtigem Zustand zu erhalten. Für die Reinigung dürfen keine Fettlöser mit chlorierten Kohlenwasserstoffen und Fluorkohlenwasserstoffen verwendet werden.

12. Altfette bzw. Altspeiseöle sind als Abfall oder Altöl im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes zu entsorgen. Darüber sind Aufzeichnungen zu führen.

13. Der Zugang zur WC-Anlage ist im Betrieb deutlich zu kennzeichnen.

14. Die Fluchtwege und Ausgänge sowie die Standorte der Handfeuerlöscher sind entsprechend der ÖNORM F 2030 zu kennzeichnen.

15. Ergänzend zu Punkt 5 müssen auch die beiden Fluchttüren mind.

1,20 m breit sein und in Fluchtrichtung aufschlagen. Der Durchgang zum Vorraum ist ebenfalls auf 1,20 m zu verbreitern.

16. In der Küche ist ein Handwaschbecken (Innendurchmesser 50 x 30 cm) mit Kalt- und Warmwasseranschluß, einer Langarmarmatur, Papierhandtuchspender und Abfalleimer zu montieren.

17. Die Arbeitsflächen müssen zu den dahinterliegenden Wänden flüssigkeitsdicht angebaut oder mit einem Hochzug ausgeführt sein.

18. Der Behälter für die Küchenabfälle in der Küche ist täglich zu entleeren und darf nur in gereinigtem Zustand wieder in die Küche eingebracht werden.

19. Der Sammelbehälter für die Zwischenlagerung von Küchenabfällen ist außerhalb der Küche an einer kühlen Stelle aufzustellen. Dieser Behälter muß einen selbstschließenden dichten Deckel besitzen.

20. Im Betrieb ist ein eigenes Lebensmittellager mit abwaschbaren Fußboden, Regalen und Wänden (in Stapelhöhe) herzustellen.

Sie sind verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten innerhalb von vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	S	120,--
Kommissionsgebühren für 4 Organe und 3 halbe Stunden	S	1.560,--
Amtsblattverlautbarung	S	100,--

Gesamtbetrag	S	1.780,--

(Hinweis

Bitte beachten Sie, daß dieser Bescheid nur für die Betriebsanlage gilt. Ein Recht zur Gewerbeausübung kann daher daraus nicht abgeleitet werden. Die Genehmigung der Betriebsanlage erlischt, wenn Sie mit dem Betrieb der Anlage nicht innerhalb von fünf Jahren beginnen. Dies gilt auch, wenn Sie den Betrieb der Anlage

mehr als fünf Jahre unterbrechen. Sie können jedoch in beiden Fällen vor Fristablauf um Verlängerung der Frist ansuchen.)

Rechtsgrundlagen

a) für die Sachentscheidung

§§ 81, 77, § 74 Abs. 2, § 359 Abs. 1 1. Satz der Gewerbeordnung 1973,

§ 27 Abs. 2 des Arbeitnehmerschutzgesetzes,

§ 359 Abs. 1 zweiter Satz der Gewerbeordnung 1973,

für die Kostenentscheidung

§§ 76 bis 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991,

§ 1 der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBI. 3860/1,

Tarifpost 145 c der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983.

Begründung

Über Ihren Genehmigungsantrag wurde am 9. Dezember 1993 eine mündliche Verhandlung an Ort und Stelle durchgeführt. In dieser Verhandlung wurde das beantragte Vorhaben wie folgt beschrieben:

"Grundlage der Beurteilung ist der Betriebsanlagenbescheid vom 1.10.1991, 12-B-8832/10, sowie Planunterlagen über den Grundriß des Betriebes sowie ein Einrichtungsplan für den neuen Gastraum sowie die Küche.

Der ehemalige Fernsehraum sowie das Spielzimmer sollen zu einem neuen Speiseraum mit ca. 43 m² umgestaltet werden, in dem ca. 30 Verabreichungsplätze beabsichtigt sind. Dieser Bereich liegt wie die übrige Betriebsanlage im Erdgeschoß eines Gebäudes in Massivbauweise. Die lichte Raumhöhe beträgt mind. 2,60 m, die Belichtung und Belüftung erfolgt durch offenbare Fenster zur Neunkirchner Straße sowie zusätzlich durch eine im Fensterbereich befestigte Xplair-Anlage. Der Fußboden wird gefliest, die Beheizung erfolgt vom im Zimmer befindlichen Kachelofen (bestehender Rauchfang).

Der Abgangsbereich zum Dachboden bleibt im wesentlichen unverändert, unter dieser Treppe erhält der Küchenbereich eine Abstellnische.

Die Küche selbst wird baulich nicht verändert, sie wird allerdings mit neuen Geräten ausgestattet. Die Einrichtung besteht im

wesentlichen aus 1 vierplattigen E-Herd, 1 Grillplatte, 1 Mikrowellenherd, 1 Doppelspüle, 1 Geschirrspüler sowie einer Dunstabsaugung mit Fettfiltern und Abluftführung über einen bestehenden Kamin ins Freie. Einige Küchenmöbel sind derzeit ohne bündigen Wandanschluß aufgestellt. Der Fußboden ist verflieset. Die Wände sind mit einem leicht reinigbarem Kunststoffbelag verkleidet. In der Abstellnische unter dem Stiegenhaus sind einige Kühlgeräte aufgestellt.

Ein Lebensmittellageraum soll im ehemaligen Privatbereich geschaffen werden.

Erwähnt wird, daß in der Zwischenzeit die Ortskanalanlage in Betrieb ging und somit sämtliche Fäkalien und Abwässer in diese Anlage und nicht mehr in die Senkgrube eingeleitet werden. Die Trinkwasserversorgung erfolgt wie bisher über die Ortswasserleitung.

Der neue Speiseraum erhält eine eigene Fluchtmöglichkeit direkt ins Freie von mind. 1,20 m Breite in der gesamten Länge des Fluchtweges, Alträume der Betriebsanlage werden im wesentlichen nicht berührt. Über einen Durchgang führt der Fluchtweg in einen Vorraum und von dort über eine neue Tür in den Gang und von dort ins Freie."

Die Amtssachverständigen erhoben im Zuge der mündlichen Verhandlung am 9. Dezember 1993 keinen Einwand gegen die Genehmigung des eingereichten Projektes und schlugen vor, die im Spruch unter den Punkten 1 bis 20 genannten Auflagen aufzutragen.

Seitens der Amtsärztin der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen besteht kein Einwand gegen die Genehmigung des eingereichten Projektes.

Auf Grund der positiven Gutachten der Amtssachverständigen konnte die Genehmigung unter Vorschreibung von Auflagen erteilt werden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, daß der Inhaber der Betriebsanlage verpflichtet ist, seine Anlage regelmäßig wiederkehrend prüfen zu lassen, ob sie dem Genehmigungsbescheid und den sonst für die Anlage geltenden gewerberechtlichen Vorschriften entspricht; die Prüfung hat sich erforderlichenfalls auch darauf zu erstrecken, ob die Anlage einer gemäß § 82 a Abs. 1 erlassenen Verordnung unterliegt. Sofern im Genehmigungsbescheid oder in den genannten sonstigen Vorschriften nicht anderes bestimmt ist, betragen die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen sechs Jahre für die unter § 359 b fallenden Anlagen und fünf Jahre für sonstige genehmigte Anlagen. Zur Durchführung dieser wiederkehrenden Prüfungen gemäß Abs. 1 sind vom Inhaber der Anlage Anstalten des Bundes oder eines Bundeslandes, staatlich autorisierte Anstalten, Ziviltechniker oder Gewerbetreibende, jeweils im Rahmen ihrer Befugnisse, heranzuziehen; wiederkehrende Prüfungen dürfen auch von geeigneten und fachkundigen Betriebsangehörigen vorgenommen werden. Als geeignet und fachkundig sind Personen anzusehen, wenn sie nach ihrem Bildungsgang und ihrer bisherigen Tätigkeit die für die jeweilige Prüfung notwendigen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen besitzen und auch die Gewähr für eine gewissenhafte Durchführung der Prüfungsarbeiten bieten. Über jede Prüfung muß eine Prüfbescheinigung ausgestellt werden, die insbesondere festgestellte Mängel und Vorschläge zu deren

Behebung zu enthalten hat. Die Prüfbescheinigungen und sonstige die Prüfung betreffende Schriftstücke müssen, sofern in Genehmigungsbescheid oder in den sonst für die Anlage geltenden gewerberechtlichen Vorschriften nicht anders bestimmt ist, vom Inhaber der Anlage bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung der Anlage aufbewahrt werden.

Wenn in einer Prüfbescheinigung festgestellte Mängel festgehalten sind, so hat der Inhaber der Anlage unverzüglich eine **Zweit-**schrift oder Ablichtung dieser Prüfbescheinigung und innerhalb angemessener Frist eine Darstellung der zur Mängelbehebung getroffenen Maßnahmen der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen zu übermitteln.

Ergeht an

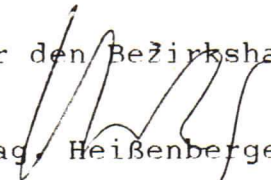
2. das Arbeitsinspektorat für den 7. Aufsichtsbezirk, Engelbrechtgasse 8, 2700 Wiener Neustadt,

ferner zur Kenntnisnahme an

3. den Herrn Bürgermeister der Gemeinde 2732 Willendorf, mit dem Hinweis, daß Belange der NÖ Bauordnung samt Nebengesetzen bzw. -verordnungen (z. B. Parkplätze) sowie des NÖ ROG durch die nunmehr gültige Gesetzeslage seit 1. Juli 1993 von der Gewerbebehörde nicht mehr wahrgenommen werden und ausschließlich in den Wirkungsbereich der Baubehörde fallen,

4. das NÖ Gebietsbauamt II, Grazer Straße 52, 2700 Wiener Neustadt.

Für den Bezirkshauptmann


(Mag. Heißenberger)